



Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 19.07.2024	10:30 Uhr	11, Sitzungssaal	Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weier

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Weier	108/1	Gebäude- und Freiflä- che	Dorfstraße 13 a	654	776

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 2003, mit Doppel-Carport und angebautem kleinen Schuppen im Stadtteil Weier von Offenburg gelegen. Das Objekt liegt zurückgesetzt in zweiter Reihe, wobei der zum Grundstück gehörende Zufahrtsweg unbefestigt sein soll. Die Lagequalität soll gut sein mit freiem Blick auf umgebende Wiesen und Felder. Die Wohnfläche soll insgesamt ca. 122 qm bis ca. 130,71 qm betragen (je nach Anrechnung der Terrasse mit einer Grundfläche von 17,32 qm).

Das Objekt konnte im Rahmen der Verkehrswertschätzung nicht von innen besichtigt werden, weshalb der Sachverständige bei der Verkehrswertermittlung bereits einen Abschlag von € 44.000,00 vorgenommen hat, was bei der Verkehrswertfestsetzung berücksichtigt wurde.

Verkehrswert: 396.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.immobilienpool.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

im Gläubigerauftrag :Fa. Immobilienbüro Feldt GmbH, Potsdamer Allee 127, 14532 Stahnsdorf,
Tel. Nr. 03329-69028 12, E- Mail: schmidt@IBFeldt.de (VorgangNr: PFB-IP 6200182545)

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2441757000660, Az. 1 K 15/22 AG Offenburg	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.